

Satzung

der Stadt Meinerzhagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in
den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wiebelsaat"

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,
- des § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5-6 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 06.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wiebelsaat wird entsprechend der Darstellung des nebenstehenden Lageplanes, der Bestandteil dieser Satzung ist, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche einbezogen.

§ 2

Für den Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:



Überbaubare Grundstücksflächen



Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:
Die Fläche ist als Streuobstwiese anzulegen und hierzu mit einem standortgerechten Obstbaum je 10 x 10 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Die bestehende Hainbuchenhecke ist zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Meinerzhagen, den 07.06.2006

Pierlings, Bürgermeister



